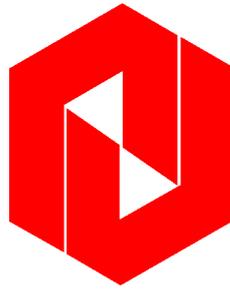


Kreisstadt Neunkirchen



## 23. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Neunkirchen

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf´m Kessel“

#### Begründung

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1  
BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

3.8.2022

**Bearbeitung**



**IfR Institut für Regionalmanagement**

Riegelbachweg 4  
D-66909 Quirnbach/Pfalz  
[www.ifr-regional.de](http://www.ifr-regional.de)

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	4
2	Plangebiet .....	5
2.1	Großräumige Einordnung .....	5
2.2	Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung .....	5
2.3	Geltungsbereich der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplans .....	8
2.4	Ehemalige Nutzung des Plangebietes.....	9
2.5	Aktuelle Nutzung des Plangebietes .....	9
3	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben .....	10
3.1	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ .....	10
3.2	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ .....	10
3.3	Flächennutzungsplan .....	10
3.4	Bebauungsplan .....	10
4	Sonstige Vorgaben für die Planung.....	11
4.1	Restriktionen aus der ehemaligen bergbaulichen Nutzung .....	11
4.2	Topografie .....	12
4.3	Gewässer .....	12
4.4	Baugrundverhältnisse.....	12
4.5	Erschließung des Plangebietes .....	13
4.6	Ver- und Entsorgung.....	13
4.7	Fernmeldekabel im Plangebiet.....	13
4.8	Mögliche Blendwirkung der Anlage.....	13
5	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	14
5.1	Schutzgebiete .....	14
5.2	Umgebung des Plangebietes .....	14
5.3	Gehölze und ihre ökologische Funktion als Besiedlungsstrukturen .....	14
5.4	Krautflur.....	15
5.5	Tierarten .....	15
5.6	Auswirkungen auf das Landschaftsbild.....	17
5.7	Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe .....	17
6	Beschreibung der Photovoltaik-Freiflächenanlage.....	18
6.1	Gestelle/Photovoltaikmodule.....	18
6.2	Nebenanlagen – Wechselrichter .....	19
6.3	Nebenanlagen – Elektroverteilerkästen .....	19
6.4	Nebenanlagen – Transformatorstation / Übergabestation.....	20
6.5	Einfriedungen/Zaunanlage .....	20
6.6	Inneres Wegesystem .....	21
6.7	Pflege der Flächen unter den Modulen .....	21
6.8	Unterirdische Leitungen .....	21
6.9	Voraussichtliche Leistung der Anlage .....	21
6.10	Lärm und Geräuschentwicklung der Anlage, Licht .....	21
6.11	EEG-Einspeisevergütung.....	22
6.12	Einspeisung in das öffentliche Netz .....	22
7	Planfestsetzungen 3. Teiländerung Bebauungsplan Nr. 93 „Auf´m Kiesel“ .....	23
7.1	Art der baulichen Nutzung.....	23
7.2	Maß der baulichen Nutzung .....	23
7.3	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO).....	24
7.4	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB .....	25
7.5	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.....	25

7.6	Verkehrsanbindung des Plangebietes und innere Erschließung .....	25
7.7	Ver- und Entsorgung.....	25
7.8	Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB, Abs. 6 BauGB) .....	25
7.9	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) .....	26
7.10	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).....	26
7.11	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) .....	26
7.12	Textliche Hinweise .....	27
7.13	Nachrichtliche Übernahme.....	27
8	Darstellungen der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes .....	28
9	Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes .....	29
10	Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes .....	30
11	Rechtsnormen, Pläne, Quellen .....	32
11.1	Rechtsnormen .....	32
11.2	Übergeordnete Planungen .....	33
11.3	Literatur .....	33
11.4	Internet.....	34
11.5	Sonstige Quellen.....	34

# 1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die NR Grundstücksverwaltungs GmbH möchte in der Gemarkung Wellesweiler im Bereich zwischen der Rombachstraße, der Zollhausstraße und der Bahnlinie am Fuß des Rombachaufstieges eine PV-Freiflächenanlage realisieren. Vor dem Hintergrund des immer schneller voranschreitenden weltweiten Klimawandels kommt der Nutzung regenerativer Energien eine immer stärkere Bedeutung zu. Mit dem Projekt soll ein aktiver Beitrag zur Energiewende und damit zum Klimaschutz geleistet werden. Auch die Versorgungssicherheit spielt hierbei eine zentrale Rolle. Die aktuellen Ziele des Landes (= mindestens 50% Erneuerbare Energie bis 2030) werden mit dem Projekt direkt unterstützt.

Darüber hinaus wird mit der relativ kleinen, dezentralen PV-Freiflächenanlage (ca. 0,8 ha Modulbelegung) der Bau von Fernleitungen zum Transport von regenerativ erzeugtem Strom vermieden, was einen weiteren Vorteil darstellt.

Für die ehemals bergbaulich genutzte Fläche stellt die Nutzung als Standort einer PV-Anlage zur Erzeugung regenerativen Stromes die ideale Folgenutzung dar. Die Lage der Fläche im „Dreieck“ zwischen Rombachstraße, Zollhausstraße und Bahnlinie (Schnellbahntrasse und ehem. Grubengleis) i.V.m. den hier teilweise bestehenden Restriktionen aus der bergbaulichen Vergangenheit (Stollenmundlöcher, Gasschutzkreis, unsichere Baugrundverhältnisse, Wegerecht zu Gunsten der RAG) schließen eine anderweitige sinnvolle Nutzung weitgehend aus.

Zur Schaffung von Baurecht für die PV-Anlage ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf'm Kiesel“ notwendig. Weiterhin ist die 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Neunkirchen in diesem Bereich im Parallelverfahren erforderlich.

Die NR Grundstücksverwaltungs GmbH fungiert für das Projekt bzw. die Anlage gleichzeitig als Investor, Projektentwickler, Bauherr und Betreiber. Die Kosten für die Änderung der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 und der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden durch die NR Grundstücksverwaltungs GmbH übernommen.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes soll die ehemals geplante verkehrliche Neugestaltung des Rombachaufstieges, welche im aktuellen Bebauungsplan „Auf'm Kiesel“ festgesetzt wurde und nicht mehr weiterverfolgt wird, an die aktuelle Situation bzw. die Realität angepasst werden.

Der Beschluss zur 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf'm Kiesel“ gem. § 2 BauGB zur Schaffung von Baurecht für eine PV-Freiflächenanlage sowie zur Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Neuplanung des Rombachaufstieges an die aktuelle Situation wurde durch den Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen am 18.5.2022 gefasst. Ebenfalls wurde die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Parallelverfahren beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB), Scoping (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) für beide Verfahren beschlossen.

## 2 Plangebiet

### 2.1 Großräumige Einordnung

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung des Stadtteiles Wellesweiler der Kreisstadt Neunkirchen, an der Bahnstrecke Homburg-Neunkirchen, am Fuß des sogenannten "Rombachaufstieges" (L 287 in Richtung Stadtteil Wiebelskirchen).

Abb. 1 Großräumige Einordnung

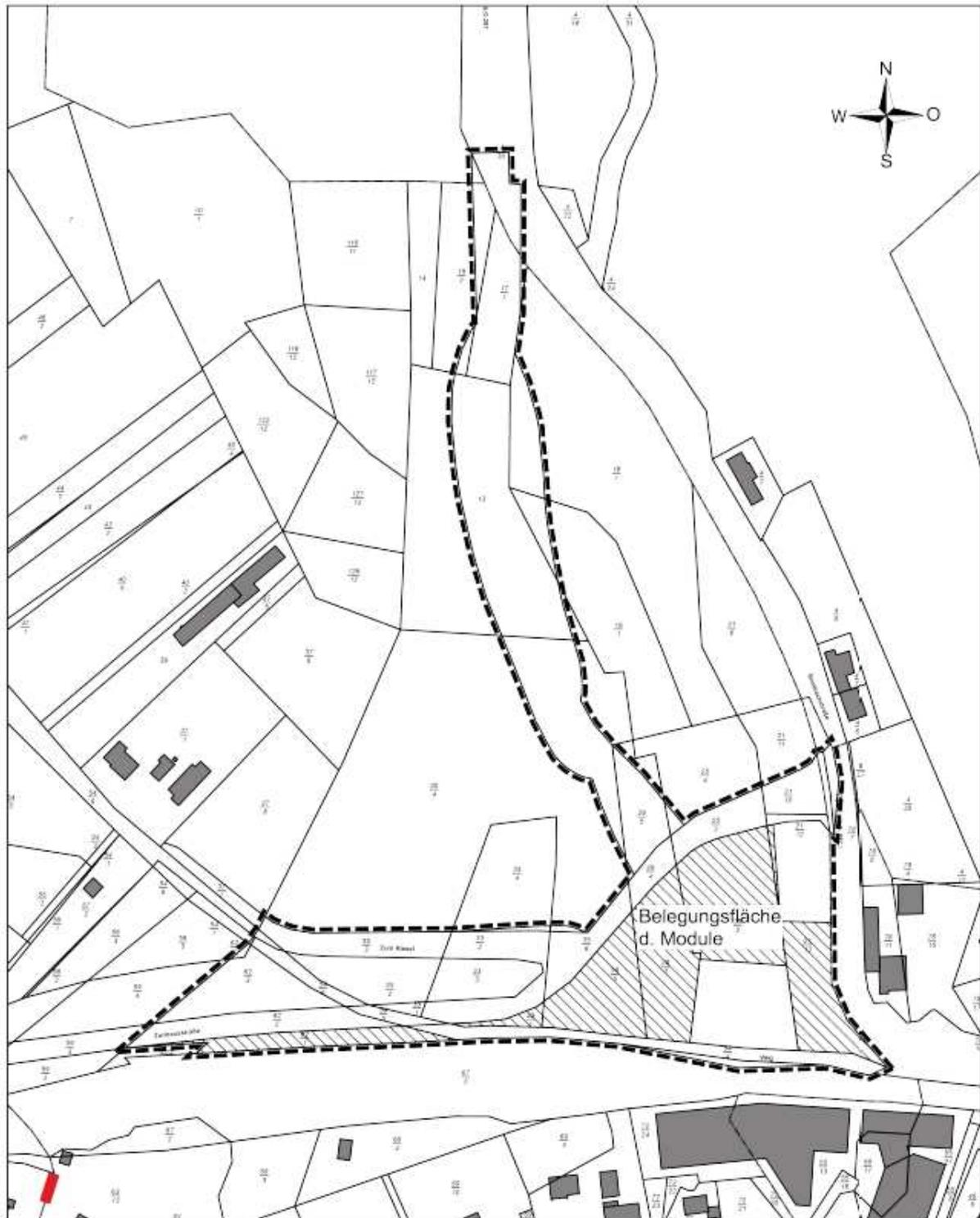


Quelle: LVGL, eigene Darstellung

### 2.2 Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf'm Kiesel“ umfasst insgesamt ca. 3 ha. Der Geltungsbereich umfasst sowohl die Flächen für die vorgesehene PV-Anlage (ca. 1,2 ha, hiervon ca. 0,8 ha für eine Modulbelegung geeignet), als auch die Flächen der ehemals angedachten Neuplanung des Rombachaufstieges (ca. 1,8 ha).

Abb. 2 Geltungsbereich 3. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 93 und Fläche für PV-Nutzung (schraffiert)



Quelle: Kreisstadt Neunkirchen

### 2.2.1 Plangebiet für PV-Nutzung

Der Teilbereich der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93, welcher für die PV-Nutzung angedacht ist, befindet sich auf einer ehemaligen Bergbaufläche zwischen der Rombachstraße, der Zollhausstraße und der Bahnlinie. Die in etwa dreieckige Fläche weist eine Gesamtfläche von rund 1,2 ha auf. Aufgrund von Restriktionen aus der ehem. bergbaulichen Nutzung (teilweise Bauverbot, Wegerecht zu Gunsten der RAG) sind nicht alle Bereiche der Fläche für eine Modulbelegung geeignet, es verbleibt eine Fläche von ca. 8.000 m<sup>2</sup> für die PV-Freiflächenanlage.

Die Fläche soll als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden (s. Kap. 7.1) und umfasst folgende Flurstücke:

Tabelle 1 PV-Fläche, Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wellesweiler	10	21/13
Wellesweiler	10	25/2
Wellesweiler	10	29/3
Wellesweiler	10	35/5
Wellesweiler	10	62/1
Wellesweiler	10	54/4

### 2.2.2 Ehemalige Neuplanung des Rombachaufstieges sowie Verkehrsflächen

Ein größerer Teil des Geltungsbereiches (ca. 1,8 ha) umfasst die ehemalige Straßenplanung für die Neugestaltung des Rombachaufstieges. Da diese Neuplanung bereits seit längerer Zeit nicht mehr verfolgt wird, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf'm Kiesel“ aus dem Jahr 1980 in diesem Bereich hinfällig.

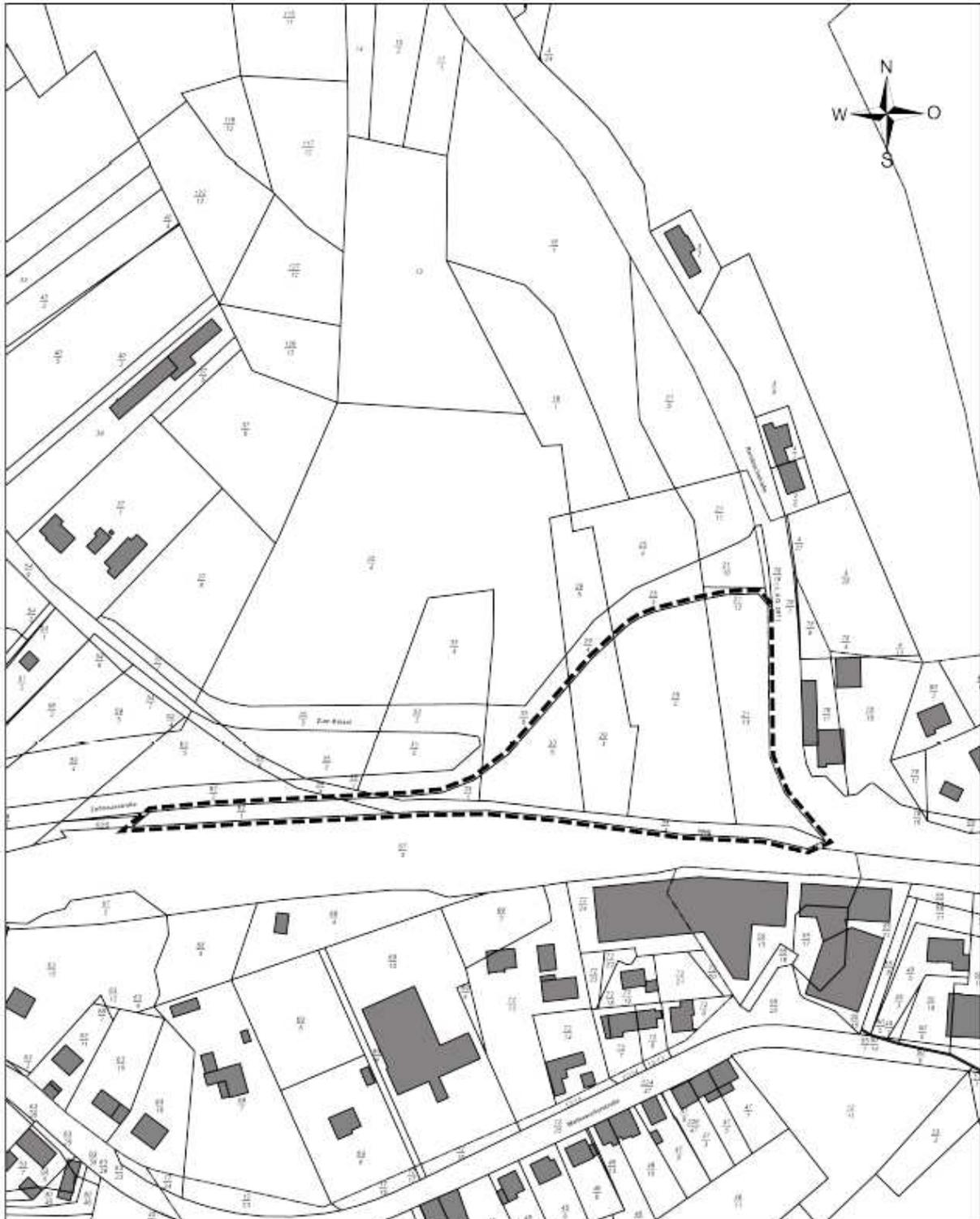
Aus diesem Grund soll der komplette Straßenverlauf bzw. die Neuplanung aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes entfernt werden. Stattdessen wird im Bebauungsplan „Grünfläche“ – entsprechend der aktuellen bzw. bestehenden Nutzung sowie der im bestehenden Bebauungsplan Nr. 93 „Auf'm Kiesel“ umliegend festgesetzten Nutzung – festgesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst darüber hinaus Teile der existierenden Straßenflächen der Straßen „Zollhausstraße“ und „Zum Kiesel“. Hier übernehmen die Festsetzungen des Bebauungsplans ebenfalls lediglich die tatsächlich vorhandene Nutzung (=Straßenverkehrsflächen).

Der Geltungsbereich in diesem Bereich endet im Norden auf der Rombachstraße und ist dort bezüglich exakter Formgebung an die (rückzunehmende) Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 93 Auf'm Kiesel angepasst.

## 2.3 Geltungsbereich der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplans

Abb. 3 Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanteiländerung



Der Geltungsbereich der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplans bezieht sich lediglich auf den Bereich der Fläche für die PV-Anlage selbst (vgl. Kap. 2.2.1). Hier soll eine Änderung der Darstellung von „Grünfläche“ in „Sonderbaufläche Photovoltaik“ erfolgen, gemäß den Festsetzungen der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf´m Kiesel“ (vgl. Kap. 7).

## **2.4 Ehemalige Nutzung des Plangebietes**

### **2.4.1 Plangebiet für PV-Nutzung**

Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Bergbaufläche, welche intensiv genutzt wurde (s. hierzu Kap. 4.1). Außer den vorhandenen Angaben über die verbliebenen Stollen und Stollenmundlöcher ist über die sonstige bergbauliche Nutzung der Fläche wenig bekannt. In jedem Fall ist die Fläche aufgefüllt.

Im gesamten Bereich des Rombachaufstieges, auch weit über das Plangebiet hinaus, finden sich weitere ehemalige Bergbauflächen mit Stollen sowie eine ehemaligen unterirdische Förderanlage zum Kraftwerk Bexbach im Untergrund. Aus diesen Nutzungen ergeben sich Restriktionen für das Plangebiet (s. Kap. 4.1).

### **2.4.2 Ehemalige Neuplanung des Rombachaufstieges sowie Verkehrsflächen**

Für den Bereich der ehem. Neuplanung des Rombachaufstieges liegen wenige Informationen zur ehem. Nutzung vor. Sicher ist jedoch, dass es auch hier in Teilen ehemals bergbauliche Nutzungen gab.

## **2.5 Aktuelle Nutzung des Plangebietes**

### **2.5.1 Plangebiet für PV-Nutzung**

Seit mindestens 20 Jahren wird die Fläche nicht mehr bergbaulich und/oder in sonstiger Weise genutzt. Die aufgrund der ehem. Nutzung aufgefüllte Fläche ist aktuell überwiegend von einem jüngeren Gehölzbestand aus Laub- und Nadelgehölzen bewachsen. Die Gehölze haben einen Brusthöhendurchmesser von 5 bis 25 Zentimetern und eine Höhe von rund 5 – ca. 12 Metern. Die gesamte Fläche wird abgesehen von einer kleinräumigen Ausnahme (Reste eines ehemaligen Asphaltweges) von diesem dichten Bewuchs eingenommen. Zur Artenzusammensetzung s. Kap. 5.3.

### **2.5.2 Ehemalige Neuplanung des Rombachaufstieges sowie Verkehrsflächen**

Die Bereiche der ehem. Neuplanung des Rombachaufstieges sind ebenfalls mit Gehölzen (vorwiegend Laubgehölze) bestanden.

## **3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben**

### **3.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“**

Das Plangebiet liegt gem. Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“, in der Kernzone des Verdichtungsraumes sowie im Schnittfeld einer Siedlungsachse 1. Ordnung (Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel (– Mainz)) mit einer Siedlungsachse 2. Ordnung (Rehlingen-Siersburg – Dillingen – Nalbach – Lebach – Eppelborn – Illingen – Neunkirchen – Homburg (– Zweibrücken/Pirmasens)).

Die Planung entspricht den Grundsätzen der Raumordnung gem. LEP. Ziele der Raumordnung sind im Plangebiet nicht berührt.

### **3.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“**

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“, trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen. Es sind keine Ziele der Raumordnung berührt. Es sind keinerlei nationale oder internationale Schutzgebiete oder geschützte Biotopflächen betroffen.

### **3.3 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen weist im Geltungsbereich der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Grünfläche“ aus. Da diese Darstellung von der zukünftigen Nutzung als Photovoltaikfläche – im Bereich der vorgesehenen PV-Fläche – abweicht, ist eine Teiländerung des FNP im Parallelverfahren notwendig. Statt der Ausweisung „Grünfläche“ soll hier künftig die Darstellung „Sonderbaufläche Photovoltaik“ erfolgen.

### **3.4 Bebauungsplan**

Der aktuell gültige Bebauungsplan Nr. 93 „Auf´m Kessel“ setzt im Bereich der geplanten PV-Fläche „Grünfläche“ fest, weswegen die dritte Teiländerung des Bebauungsplanes erforderlich wird, um Baurecht für die Anlage zu schaffen. Des Weiteren setzt der Bebauungsplan die ehemals geplante Neuordnung des Rombachaufstieges fest (Verkehrsplanung), die zwischenzeitlich hinfällig ist.

## 4 Sonstige Vorgaben für die Planung

### 4.1 Restriktionen aus der ehemaligen bergbaulichen Nutzung

Aus der ehemaligen bergbaulichen Nutzung resultieren verschiedene Restriktionen und Vorgaben<sup>1</sup>.

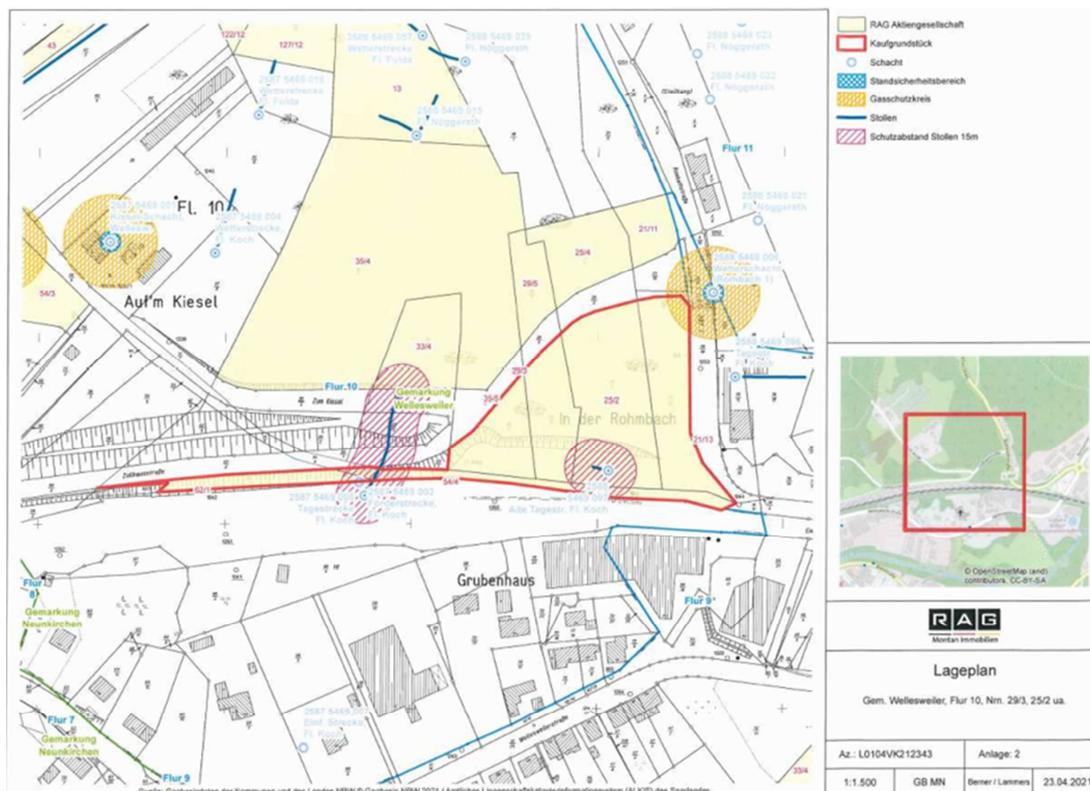
#### 4.1.1 Schächte

Im Flächenbereich Gemarkung Wellesweiler, Flur 10, Nr. 21/13 befindet sich der Gasschutzkreis des Schachtes Wetterschacht „Rombach 1“. Für diesen Bereich sind verschiedene Vorgaben zu beachten (Schachtschutzklausel. Die nördliche Bauverbotszone im Plangebiet (s. Kap. 4.1.3) umfasst den Teil des Gasschutzkreises, welcher im Plangebiet liegt bzw. geht weit darüber hinaus.

#### 4.1.2 Stollenmundlöcher / Stollen

- „Alte Tagesstrecke Fl. Koch“: Im Flächenbereich Gemarkung Wellesweiler, Flur 10, Nr. 25/2 befinden sich ein Stollenmundloch / Stollen der „Alte Förderstrecke F. Koch“. Die Schutzstreifenbreite / der Schutzabstand beträgt 15m. Die südliche Bauverbotszone im Plangebiet (s. Kap. 4.1.3) umfasst den Schutzabstand hierzu vollständig.
- Förderstrecke Fl. Koch: Im Flächenbereich Gemarkung Wellesweiler, Flur 10, Nr. 62/1 befinden sich ein Stollenmundloch / Stollen der Förderstrecke Fl. Koch. Auch hierzu besteht ein Schutzabstand von 15 m. Im Bebauungsplan wird in diesem Bereich ein entsprechender Schutzstreifen festgesetzt (wird im Rahmen des weiteren Verfahrens noch ergänzt)
- Tagesstrecke Fl. Koch: Im Flächenbereich Gemarkung Wellesweiler, Flur 10, Nr. 62/1 befindet sich ein Stollen der Tagesstrecke Fl. Koch. Der zugehörige Schutzabstand wird ebenfalls über den o.g. Schutzstreifen im Bebauungsplan festgesetzt.

Abb. 4 Schächte und Stollen im Plangebiet

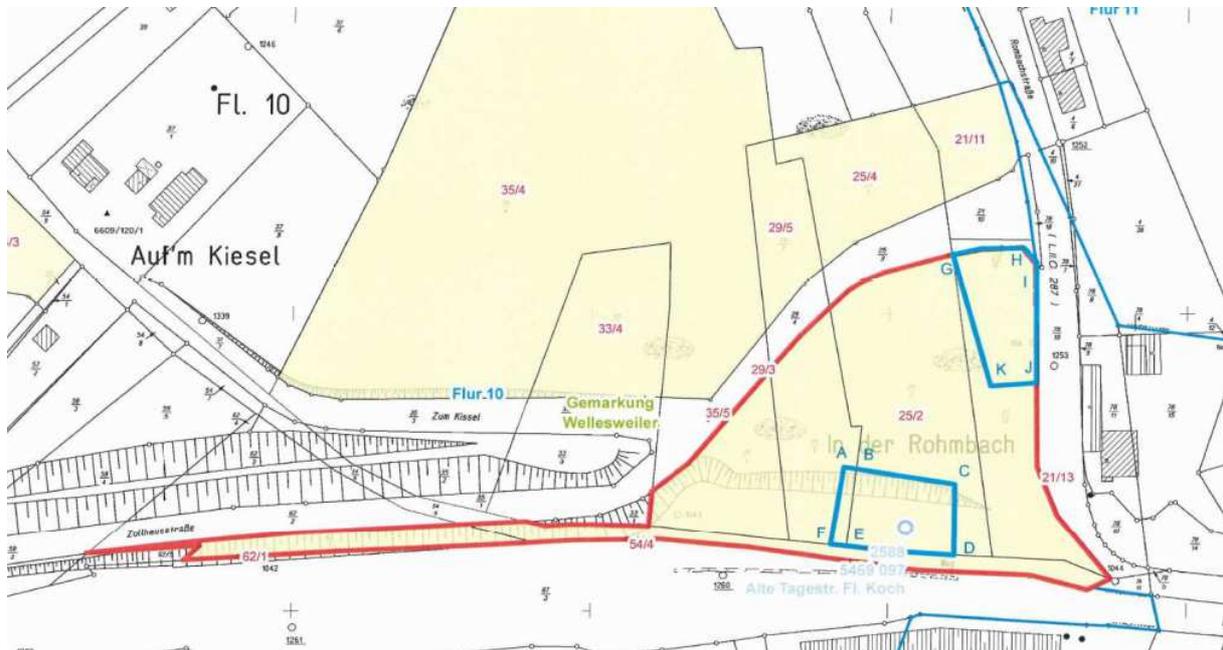


<sup>1</sup> Quelle: Kaufvertrag zwischen der RAG AG und der NR Grundstücksverwaltungs GmbH

### 4.1.3 Bauverbotszonen

Aus den Restriktionen der Schächte und Stollen gehen zwei Bauverbotszonen hervor, die im Bebauungsplan bzw. in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 berücksichtigt werden müssen.

Abb. 5 Bauverbotszonen (blaue Rechtecke)



Quelle: Kaufvertrag RAG AG – NR Grundstücksverwaltungs GmbH

### 4.1.4 Wegerecht zu Gunsten der RAG AG

Für das Plangebiet der PV-Anlage besteht eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der RAG Aktiengesellschaft: Die RAG Aktiengesellschaft, Essen, ist berechtigt, das Plangebiet unentgeltlich zum Gehen und Befahren mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art – insbesondere LKWs – zu benutzen oder in diesem Sinne benutzen, betreten und befahren zu lassen. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden.

## 4.2 Topografie

Das leicht nach Süden geneigte, in weiten Teilen ebene Gelände liegt auf ca. 250 m ü. NN.

## 4.3 Gewässer

Durch das Plangebiet bzw. in seinem Untergrund verläuft der Rombach, welcher hier durchgängig verrohrt ist und auch nur temporär Wasser führt (in der Planzeichnung nicht eingetragen).

## 4.4 Baugrundverhältnisse

Die Untergrundverhältnisse sind auf Grund der ehem. Nutzung unsicher. Während die im Untergrund vorhandenen Stollen mit einem entsprechenden Schutzabstand versehen sind (s. Kap. 4.1 und 7) und damit entsprechende Probleme ausgeschlossen werden können, resultieren unsichere Baugrundverhältnisse auch aus der großflächigen Auffüllung der Fläche. Diese Baugrundverhältnisse lassen eine bauliche Nutzung z.B. für Gebäude kaum zu. Für die Belegung mit PV-Modulen stellen die unsicheren Baugrundverhältnisse jedoch kein Problem dar, da der Unterbau der Module aus speziellen Rammpfosten besteht (vgl. Kap. 6).

#### **4.5 Erschließung des Plangebietes**

Die verkehrliche Erschließung der Fläche ist über die Rombachstraße bzw. Zollhausstraße sichergestellt. Eine gesonderte innere Erschließung ist nicht erforderlich.

#### **4.6 Ver- und Entsorgung**

Eine Wasser- und Gasversorgung des Plangebietes ist nicht erforderlich. Strom wird im Plangebiet selbst produziert und vor Ort eingespeist.

Anfallendes Niederschlagswasser kann, wie bislang, versickern, da durch die eingesetzten Rammpfosten nur eine minimale Versiegelung der Fläche erfolgt.

#### **4.7 Fernmeldekabel im Plangebiet**

Im Plangebiet befindet sich noch ein Fernmeldekabel der STEAG, welche mit einem entsprechenden Schutzstreifen gesichert ist.

In Bearbeitung: Die genaue Lage des Kabels wird in der Planzeichnung im Laufe des Verfahrens noch ergänzt.

Die Umlegung des Kabels wird angestrebt.

#### **4.8 Mögliche Blendwirkung der Anlage**

Bei PV-Anlagen ist grundsätzlich eine mögliche negative Auswirkung durch Blendwirkung auf umliegende Gebäude sowie den Straßen- und Schienenverkehr zu berücksichtigen. Um hier negative Auswirkungen ausschließen zu können, wird ein entsprechendes Blendgutachten durch einen Fachgutachter erstellt.

In Bearbeitung: Blendgutachten

## 5 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter sowie auch die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Umweltbericht gem. Anlage 1 zum BauGB. Der Umweltbericht wird als gesonderter Teil der vorliegenden Begründung erarbeitet. Die Umweltprüfung wird in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

In Bearbeitung: Umweltprüfung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

Nachfolgend werden die zum aktuellen Zeitpunkt vorhandenen Informationen und Erkenntnisse aus bisherigen Begehungen und Erhebungen im Plangebiet angeführt:

Hinweis: Die Beschreibungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Fläche der eigentlichen PV-Nutzung (vgl. Kap. 2.2.1). Der Bereich des ehem. Rombachaufstieges (vgl. Kap. 2.2.2) wird im Zuge der Bebauungsplanänderung lediglich an die aktuelle Nutzung angepasst, d.h. es findet keine Veränderung des Ist-Zustandes statt.

### 5.1 Schutzgebiete

Die nördlichste Auskrugung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (s. Kap. 2.2.2, ehem. Neuplanung der Straße des Rombachaufstieges) berührt geringfügig das nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Da die Planung der 3. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 93 in diesem Bereich lediglich eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung darstellt (=Zurücknahme der ehem. Straßenneuplanung und Festsetzung von Grünfläche, vgl. Planzeichnung), ergeben sich hieraus keine Konflikte bzw. Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus sind keine ausgewiesenen Schutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet bzw. im Einflussbereich der Maßnahme vorhanden.

### 5.2 Umgebung des Plangebietes

In den an das Plangebiet anschließenden Biotopen finden sich teilweise Biotope mit Extremstandorten, welche für Reptilien geeignete xerotherme (= beschattungsfreie, trockenwarme) Lebensräume bereithalten (vgl. Abb. 2). Von diesen kann eine (temporäre) Besiedlung (Trockenstandort im östlichen Plangebiet) bzw. eine Durchwanderung des Plangebietes im spitz zulaufenden westlichen Zipfel des Plangebiets ausgehen.

In Gänze ist das Plangebiet sehr stark durch Verkehrsinfrastrukturen geprägt, so dass quasi eine Insellage des Areals resultiert. Im Hinblick auf eine Vernetzungs- und/oder Trittsteinfunktion ist die Fläche in der Folge nicht von Bedeutung. Die umgebenden Forstökosysteme werden in ihrer Lebensraumfunktion nicht nachhaltig beeinträchtigt (insbesondere infolge der Vorbelastung durch hohes Verkehrsaufkommen (Lärm, Licht, Staub)).

### 5.3 Gehölze und ihre ökologische Funktion als Besiedlungsstrukturen

Neben den dominierenden Laubgehölzen (Birke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Roteiche (*Quercus rubra*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)) kommen in geringerem Umfang auch Gemeine Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Rotfichte (*Picea abies*) vor. In der Strauchschicht und an den Rändern des Plangebiets treten stellenweise Arten wie Faulbaum (*Frangula alnus*), Gemeine Brombeere (*Rubus fruticosus*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum*

opulus), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Salweide (*Salix caprea*) hinzu.

Die Gehölze stellen potenzielle Nistplätze für gebüsch- und eingeschränkt auch baumbrütende Vogelarten bereit. Diese Funktion muss bezüglich aller nicht standorttreuen Vogelarten angenommen werden, auch wenn keine Vogelnester gefunden wurden. Dies ist unter Umständen der zum Begehungszeitpunkt bereits ausgeprägten Belaubung geschuldet. Größere Nester (Krähen, Waldohreule, Elstern, Greifvögel) können aber auch unter diesen Gegebenheiten mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Hinweise auf langjährig genutzte Nist- und Horstbäume ergaben sich ebenfalls nicht, sind infolge des relativ jungen Sukzessionsstadiums aber auch nicht zu erwarten. Die Gehölze verfügen ansonsten über keine weiteren für Vögel oder Fledermäuse besiedlungsrelevanten Kleinstrukturen (Baumhöhlen, abstehende Rinde, Stammrisse).

## 5.4 Krautflur

In der Krautflur fiel neben den Keimlingen der vorkommenden Baumarten, teilweise größere Flächen einnehmendem Efeu (*Hedera helix*) und einigen gängigeren Blütenpflanzen in den licht-reicheren Bereichen der Aronstab (*Arum maculatum*) auf. Kleinräumig (wenige m<sup>2</sup> einnehmend) finden sich in einem feuchteren Bereich oberhalb des asphaltierten Bereichs Rohrglanzgras und die Gersten-Segge (*Carex hordeistichos*). Vereinzelt tritt die Eichenmoosflechte (*Evernia prunastri*) auf abgestorbenen Ästen auf.

## 5.5 Tierarten

### 5.5.1 Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse

Es wurden mit Ausnahme der Fledermäuse keine Säugetiere im Bereich des Plangebiets nachgewiesen. Eine Eignung für Kleinsäuger (Mäuse) ist aber zweifelsfrei gegeben. Eine Habitateignung für Bilche (Garten- und Siebenschläfer; Haselmaus) ist nur bedingt gegeben (Fehlen oder spärliches Vorkommen von Nahrungspflanzen (z. B. Hasel, Brombeere), größeren halboffenen strukturreichen Lebensräumen mit Kleinstrukturen (z. B. Baumhöhlen, Holzstapel, Schuppen) als Versteck und Winterunterschlupf; Insellage innerhalb von Verkehrswegen). Insbesondere Spuren der Haselmaus (aufgeraspelte Nüsse, Nester in Gebüsch) wurden nicht gefunden; eine weitere Begehung im Juni soll diesbezüglich Gewissheit bringen.

### 5.5.2 Fledermäuse

Im Rahmen einer Begehung (3 h; Abenddämmerung - Mitternacht) wurden die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Umfeld des Plangebiets mit einem Fledermausdetektor nachgewiesen. Dies wurde im Rahmen einer mittlerweile durchgeführten zweiten Begehung mit Detektor bestätigt. Eine dritte Begehung wird noch folgen.

Unter Umständen kommt auch die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) vor; sie konnte allerdings (noch) nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Quartiere von Fledermäusen oder essenzielle Nahrungshabitate innerhalb oder im Umfeld des Plangebiets können bereits nach dieser ersten Untersuchung ausgeschlossen werden. Die teilweise beleuchtete Bahnanlage wird allerdings sowohl von den Zwerg- wie auch den Breitflügelfledermäusen immer wieder zu temporären Jagdflügen genutzt.

### 5.5.3 Vögel

Infolge der fortgeschrittenen Jahreszeit ist eine Brutvogelkartierung nicht mehr fundiert möglich. Es wurden deshalb zunächst einmal nur die zufällig im Plangebiet angetroffenen Vogelarten dokumentiert. Ein Vorkommen anspruchsvoller oder streng geschützter Arten wurde nicht beobachtet und ist auch nicht zu erwarten. Insbesondere können Greifvögel, Eulen und Spechte sowie alle Arten der offenen Feldflur oder Wasserflächen ausgeschlossen werden. Um den gesetzlichen

Regelungen Genüge zu tun, wird hinsichtlich der Avifauna eine Potenzialabschätzung (Worst-Case-Abschätzung) empfohlen.

#### **5.5.4 Reptilien**

Im den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden xerothermen Biotopen wurde vereinzelt die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) angetroffen. Ihr Vorkommen im Plangebiet ist in dem offenen xerothermen Bereich im östlichen Plangebiet möglich (indirekter Hinweis liegt vor), wenn auch nicht in großer Zahl. Insbesondere das fehlende Lückensystem der Asphaltdecke sowie fehlende Eiablagebereiche (sandiges Substrat) prädestinieren diesen Standort nicht gerade für eine selbsterhaltende Population. Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) stellt der schütterere Grasbewuchs mit Totholz sowie die offene besonnte Asphaltfläche ebenfalls ein potenzielles Habitat dar. Trotz der isolierten und abgeschnitten räumlichen Lage ist eine Einwanderung infolge des nahen Schotterkörpers der Bahnlinie zumindest nicht ganz ausgeschlossen. Zauneidechsen breiten sich häufig entlang von Bahnlinien aus, bevorzugen im Gegensatz zu den Mauereidechsen allerdings eine verstecktere Lebensweise in den begleitenden lückigen Gras- und Hochstaudensäumen. Gleiches gilt für ihre Beutegreifer in Form der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Weitere Erkundungsgänge sind hier vorgesehen.

#### **5.5.5 Amphibien**

Es wurden keine Amphibien festgestellt, wobei festzuhalten ist, dass diese Aussage infolge der fortgeschrittenen Jahreszeit grundsätzlich mit Einschränkungen verbunden ist. Mangels Laichhabitaten im Plangebiet und in der Umgebung ist aber kaum mit Vertretern dieser Gruppe zu rechnen. Der Neunkirchener Rombach ist im Plangebiet verrohrt und führt auch nur temporär Wasser. Infolge der Zerschneidungswirkung der umgebenden Straßen und Bahntrasse ergeben sich weitere Einschränkungen im Hinblick auf die Lebensraumeignung für Amphibienarten. Oberhalb der Zollhausstraße ist der Rombach zumindest teilweise unverrohrt, lag aber zum Zeitpunkt der Begehung trocken. Sofern sich hier im Frühjahr Restwassertümpel befinden sollten, könnten diese Kleinstrukturen geeignete Teillebensräume (Laichhabitate) für Amphibien darstellen. Da sich hier in unmittelbarer Nachbarschaft aber auch die außerhalb der Laichzeit notwendigen terrestrischen Rückzugsräume befinden, ist nicht mit einer Abwanderung in weiter entfernt liegende Bereiche zu rechnen.

#### **5.5.6 Weitere Arten**

Es wurde eine Hornisse (*Vespa capro*) aus der Familie der Faltenwespen an einem Totholz-stamm beobachtet ohne, dass jedoch der Eingang zu einem Nest erkennbar war (evtl. aber unter dem Baumstamm bzw. im Boden). Zum Schutz eines eventuellen Geleges sollte das wenige vorhandene trockene liegende und stehende Totholz im Bereich des xerothermen Standorts im östlichen Teil des Plangebietes auf dem Gelände in Form mehrerer Konglomerate verbleiben (z. B. in den Bauausschlussbereichen). Hierzu sollte das liegende Totholz frühestens im Oktober vorsichtig umgelagert und in der gleichen Position wie heute abgelagert werden. Weitere seltene Arten unter den Insekten (Falter, Heuschrecken) wurden bislang nicht gefunden. Infolge der kleinräumigen Ausdehnung und Insellage des xerothermen Standorts ist ihr Auftreten unwahrscheinlich.

#### **5.5.7 Zusammenfassende Einschätzung zum aktuellen Zeitpunkt**

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich - bei Rodung/Fällung im Winterhalbjahr sowie bei Verbleib des Totholzes als Habitatstrukturen - keine Bedenken bzw. Konflikte durch das beabsichtigte Vorhaben.

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. zur gerichtsfesten Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sollte im Hinblick auf die Avifauna eine Potenzialeinschätzung (Worst-case-Szenario) erstellt werden. Für die Reptilien und Fledermäuse sind insgesamt jeweils vier bzw. drei (Reptilien) weitere Begehungen vorgesehen, um die Verhältnisse im Bereich des Plangebiets genauer zu eruieren.

Die einzuhaltenden Bauausschlussflächen bieten in Verbindung mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen (Totholz- und Steinhäufen) die Möglichkeit, die Habitatqualität für Reptilien deutlich zu verbessern bzw. auch langfristig zu erhalten. Die zunehmende Verbuschung der noch verbliebenen xerothermen Offenflächen im Plangebiet sowie auch in der Umgebung würde ansonsten mittelfristig zur Degradierung dieser Standorte für Eidechsen führen.

## **5.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild**

Bei einer Freiflächen-PV-Anlage handelt es sich um eine technische Anlage zur Stromerzeugung. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist hierbei unvermeidlich. Die Umgebung des Plangebietes weist in vorliegendem Falle jedoch eine große Vorbelastung auf (Eisenbahnlinie und Straßen, Industrie- und Gewerbeflächen in direkter Nachbarschaft bzw. angrenzend). Es ist vor diesem Hintergrund eine eher geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten.

## **5.7 Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe**

Die zur Realisierung der PV-Anlage notwendige Rodung der Fläche führt zu einem nicht vermeidbaren Verlust der beschriebenen Gehölzstrukturen. Ein entsprechender Ausgleich ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und auf Basis der im Rahmen des Umweltberichts zu erarbeitenden Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung zu erbringen.

## 6 Beschreibung der Photovoltaik-Freiflächenanlage

Die Photovoltaik Freiflächenanlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Komponenten: Photovoltaikmodule, Untergestell, Elektroverteilerkästen, Wechselrichtern, Einfriedung, einer Netzübergabestation sowie Transformatorunterstationen.

### 6.1 Gestelle/Photovoltaikmodule

Die Photovoltaikmodule werden reihig auf Stahluntergestellen angeordnet und feststehend montiert, die Neigung der Module wird ca. 20° betragen.

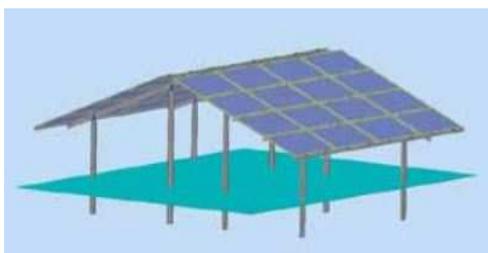
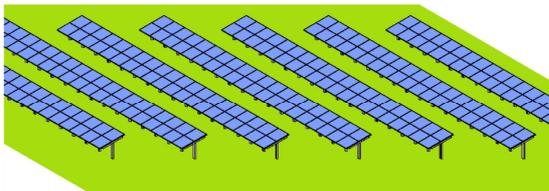
Der Bodenabstand beträgt ca. 0,80 m zur Geländeoberkante, die maximale Bauhöhe ca. 3,00 m.

Die Ausrichtung der Photovoltaikmodule wird überwiegend in Ost/West-Richtung erfolgen. Lediglich ein kleiner Teilbereich soll in Südausrichtung erstellt werden.

Das Fundament der Photovoltaikmodule bilden in den Boden gerammte Stahlpfosten, ähnlich Straßenleitplanken. Durch diese Bauweise wird eine Versiegelung der Fläche weitestgehend vermieden.

Der Abstand zwischen den Gestellreihen beträgt je nach Bauweise, Geländeneigung und Planung von 0m bis 3m.

Abb. 6 Bsp. Ausrichtung Module: Südausrichtung (oben), Ost-Westausrichtung (unten)



## 6.2 Nebenanlagen – Wechselrichter

Wechselrichter wandeln den von den Photovoltaikmodulen erzeugten Gleichstrom in netzkonformen Wechselstrom um (230V bzw. 400V). Die Wechselrichter werden je nach elektrischer Verschaltung direkt an die Stahlunterkonstruktion an speziellen Wechselrichterhalterungen angebracht. Somit entfällt/vermindert sich der elektrische Kabelweg von den Photovoltaikmodulen zu den Wechselrichtern.

Abb. 7 Wechselrichter, am Untergestell montiert



## 6.3 Nebenanlagen – Elektroverteilerkästen

Die elektrischen, unterirdisch verlaufenden Leitungen der Wechselrichter werden in Elektroverteilerkästen gesammelt und von dort zu einer Transformatorstation geführt. Die Verteilungen werden ca. 0,80 m tief in das Erdreich eingebracht.

Abb. 8 Elektroverteiler



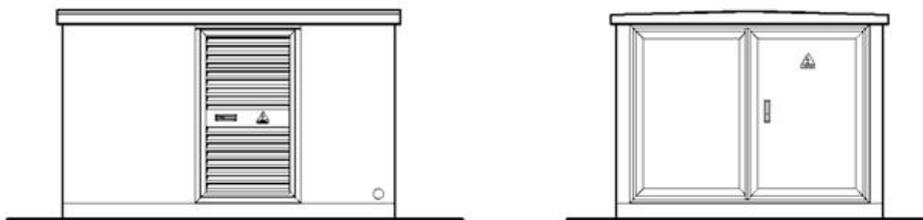
## 6.4 Nebenanlagen – Transformatorstation / Übergabestation

Die in den Elektroverteilerkästen gesammelte und gebündelte elektrische Leistung wird in den angrenzenden Transformatorstationen von 0,4 kV auf 20 kV transformiert.

Von den Transformatorstationen wird ein Mittelspannungskabel unterirdisch zu der zu errichtenden Übergabestation verlegt. Diese Übergabestation dient dazu, den von der Freiflächen Photovoltaikanlage erzeugten Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen zu können.

Der Aufbau der Transformatorstation und der Übergabestation sowie die technischen Spezifikationen und Vorgaben sind bei jedem Projekt mit dem zuständigen, örtlichen Versorgungsnetzbetreiber abzustimmen.

Abb. 9 Transformatorunterstation (oben) und begehbare Trafo-Station (unten)



## 6.5 Einfriedungen/Zaunanlage

Eine Freiflächen Photovoltaikanlage ist eine elektrische Anlage die von Laien nicht zu betreten ist. Daher ist eine Einfriedung/Einzäunung des Geländes mittels Tor und Zaunanlagen notwendig. Die Einfriedungen werden ebenfalls als Schutz vor Diebstahl und Vandalismus von Versicherungen gefordert.

Die Anlage wird aus diesen Gründen mit maximal 2,50 m hohen Stabgitterzäunen mit Übersteigschutz umfriedet. Um eine Barrierewirkung für Kleintiere zu vermeiden, wird der Zaun mit einem Abstand von ca. 20 cm zum Boden installiert.

Abb. 10 Zaunanlage mit Übersteigschutz



## 6.6 Inneres Wegesystem

Für Reparaturen oder Wartungsarbeiten bleiben zwischen einigen Modulreihen freie Wege um diese als Zugangswege zu den Wechselrichtern zu nutzen (unbefestigt). Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt oder befestigt. Der vorhandene, aus der bergbaulichen Nutzung stammende befestigte Weg wird als innere Erschließung weiterhin genutzt.

## 6.7 Pflege der Flächen unter den Modulen

Die Fläche unter den Modulen bleibt ohne Veränderung. Aufgrund der Überschattung durch die Module wird der Pflanzenwuchs verlangsamt, jedoch nicht eingeschränkt. Bei Bedarf wird der Bewuchs zurückgeschnitten. Die Flächen zwischen den Modultischen werden ebenfalls nach Bedarf freigeschnitten.

## 6.8 Unterirdische Leitungen

Die Kabel werden in Kabelgräben nach DIN-VDE Vorschrift verlegt. Das gleiche gilt für das Mittelspannungskabel zwischen der Transformatorenstation und der Übergabestation.

## 6.9 Voraussichtliche Leistung der Anlage

Die Leistung der Anlage wird maximal 1.320 kWp betragen.

## 6.10 Lärm und Geräuschentwicklung der Anlage, Licht

Es erfolgt keinerlei Beleuchtung der Anlage.

Die Geräuschentwicklung der Wechselrichter und der Transformatorenstation ist verschwindend gering. Während der Nachtzeit werden keine Geräusche erwartet. Bei der Übergabestation ist auch tagsüber kein Geräusch zu erwarten. Die Emissionen betragen:

Wechselrichter	< 60 dB(A)
Trafostation	< 60 dB(A) (max. 48 dB(A))
Übergabestation	0 dB(A)

## **6.11 EEG-Einspeisevergütung**

Die Förderfähigkeit nach EEG erfüllt die Fläche in zweifacher Weise: Es handelt es sich um eine Konversionsfläche gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2b EEG und gleichzeitig um eine Fläche entlang von Schienenwegen gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG.

## **6.12 Einspeisung in das öffentliche Netz**

Eine Einspeisung des erzeugten elektrischen Stromes in das 10 kV Mittelspannungskabelnetz der KEW ist in direkter Nachbarschaft zur Fläche (im Gehweg der Rombachstraße auf der gegenüberliegenden Straßenseite zur Fläche) möglich.

## **7 Planfestsetzungen 3. Teiländerung Bebauungsplan Nr. 93 „Auf´m Kiesel“**

### **7.1 Art der baulichen Nutzung**

#### **Festsetzung**

Das Plangebiet für die PV-Anlage wird gem. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

#### **Zulässige Arten von Nutzungen**

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelungen, Trafoanlagen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m.

#### **Erklärung / Begründung**

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der §11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf, wobei dieser Katalog nicht abschließend ist.

„Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“ sind in diesem Katalog möglicher Sondergebiete enthalten.

Im vorliegenden Fall wird die Begrifflichkeit aus dem § 11 BauNVO durch die Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ vereinfacht.

Zulässig sind nach dem oben stehenden Nutzungskatalog zunächst einmal die typischen baulichen Anlagen eines Solarparks, d.h. die Modultische und alle erforderlichen Nebenanlagen. Die Einzäunung der Anlage ist aus versicherungstechnischen Gründen zusätzlich notwendig.

### **7.2 Maß der baulichen Nutzung**

#### **7.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)**

#### **Festsetzung**

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,8 festgesetzt.

Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

#### **Erklärung / Begründung**

Nach § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl ist folglich eine Verhältniszahl, die den Überbauungsgrad der Grundstücke im Bauland bestimmt. Dabei sind im Sinne der Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Bauleitplanung alle ober- und unterirdischen Anlagen mitzurechnen, wie z.B.

- Hauptgebäude
- Garagen und Stellplätze mit Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

- Tiefgaragen und sonstige unterirdische Anlagen.

In § 17 Abs. 1 BauNVO wird die Obergrenze der Grundflächenzahl in sonstigen Sondergebieten auf 0,8 festgesetzt. Im Regelfall gibt die Grundflächenzahl den Versiegelungsgrad eines Grundstückes wider. Dies ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht der Fall. Hier wird das Grundstück zwar durch die Solarmodule überdeckt, so dass diese Flächen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit zu berücksichtigen sind, der Boden wird aber nicht versiegelt. Der tatsächliche Versiegelungsgrad des Grundstückes ist minimal (gerammte Pfosten, Nebenanlagen).

### **7.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 20 BauNVO)**

#### **Festsetzungen**

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage und Nebenanlagen) innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Anlage über GOK als Mindestmaß: 0,8 m

Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Anlage über GOK als Höchstmaß: 3,0 m

#### **Erklärung / Begründung**

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung (Geschossflächenzahl, Höhe der baulichen Anlagen, Zahl der Vollgeschosse) erforderlich. Im Bereich einer Photovoltaikfreiflächenanlage ist die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen hierfür die sinnvollste Möglichkeit. Neben der maximalen Höhe der Module wird hierbei auch eine Mindesthöhe festgesetzt. Hierdurch soll ein Lichteinfall unter den Modulen sichergestellt werden, um auch für die Bereiche unter den Modulen eine Vegetationsbedeckung und damit eine ökologische Wertigkeit zu erreichen.

### **7.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)**

#### **Festsetzungen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die der Planzeichnung zu entnehmen sind.

#### **Erklärung / Begründung**

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei lediglich Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß die Baugrenze überschreiten dürfen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze gibt in erster Linie die Verteilung der Modultische innerhalb des Plangebietes vor.

## **7.4 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

### **Festsetzungen**

Die Errichtung von Bauwerken sowie von ober- oder unterirdischen baulichen Anlagen jeder Art (inkl. Leitungen oder Kanäle) ist verboten. Dies gilt auch für temporäre Anlagen, es ist jegliche Nutzung ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind mögliche Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Totholzhaufen oder Bepflanzungen).

### **Erklärung / Begründung**

In zwei Teilbereichen des SO-Gebietes werden Bauverbotszonen festgesetzt, welche aus verschiedenen bergbaulichen Restriktionen resultieren (Standicherheit, Gasschutzkreis).

## **7.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

### **Festsetzung und Erklärung / Begründung**

Teile der Zollhausstraße und der Straße „Zum Kiesel“ liegen innerhalb des Geltungsbereiches und werden als Straßenverkehrsflächen (=Übernahme der tatsächlichen/aktuellen Nutzung) festgesetzt.

## **7.6 Verkehrsanbindung des Plangebietes und innere Erschließung**

### **Festsetzung und Erklärung/Begründung**

Die verkehrliche Erschließung der Fläche ist über die Zollhausstraße bzw. „Zum Kiesel“ sichergestellt. Eine gesonderte innere Erschließung ist nicht erforderlich. Gesonderte Festsetzungen sind nicht erforderlich.

## **7.7 Ver- und Entsorgung**

### **Erklärung/Begründung**

Eine Wasser- und Gasversorgung des Plangebietes ist nicht erforderlich. Strom wird im Plangebiet selbst produziert und vor Ort in das 10 kV Mittelspannungskabelnetz der KEW eingespeist.

Durch die Solarmodule findet so gut wie keine Versiegelung statt. Das Niederschlagswasser läuft von den Modulen ab und kann auf der Fläche versickern. Gleiches gilt für das von den Wechselrichtern und sonstigen baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser. Schmutzwasser fällt innerhalb des Plangebietes nicht an.

## **7.8 Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB, Abs. 6 BauGB)**

### **Festsetzung**

Fernmeldekabel der STEAG Power Saar GmbH, Saarbrücken inkl. Schutzstreifen (In Bearbeitung: genaue Lage wird in Planzeichnung noch eingetragen auf Basis Ergebnisse Beteiligung)

### **Erklärung / Begründung**

Im Bereich des Plangebietes befindet sich ein Fernmeldekabel der STEAG Power AG. Eine Umleitung des Kabels wird angestrebt.

## 7.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

### Festsetzungen

- Beschränkte persönliche Dienstbarkeit, Fernmeldekabelrecht mit Bau- und Anpflanzungsbeschränkung zu Gunsten der STEAG Power Saar GmbH, Saarbrücken
- Beschränkte persönliche Dienstbarkeit, Bauverbot zu Gunsten der RAG Aktiengesellschaft in den in der Planzeichnung eingetragenen Bauverbotszonen: „Die Errichtung von Bauwerken sowie von ober- oder unterirdischen baulichen Anlagen jeder Art ist verboten. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich keinerlei Leitungen oder Kanäle gleich welcher Art im Grundstück zu verlegen oder zu betreiben.“
- Beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der RAG Aktiengesellschaft: Die RAG Aktiengesellschaft, Essen, ist berechtigt, das Plangebiet unentgeltlich zum Gehen und Befahren mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art – insbesondere LKWs – zu benutzen oder in diesem Sinne benutzen, betreten und befahren zu lassen. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden.“

Diese Dienstbarkeit gilt für das Plangebiet PV-Nutzung bzw. für folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wellesweiler	10	21/13
Wellesweiler	10	25/2
Wellesweiler	10	29/3
Wellesweiler	10	35/5
Wellesweiler	10	62/1
Wellesweiler	10	54/4

## 7.10 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

### Erklärung / Begründung

Die ehemals geplante Straße (Neuplanung Rombachaufstieg) entfällt, die Fläche wird als Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) festgesetzt. Gleiches gilt für den im Plangebiet liegenden Bereich zwischen der Zollhausstraße und der Straße „zum Kiesel“.

## 7.11 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### Festsetzungen

Die Festsetzung entsprechender Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und auf Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung.

In Bearbeitung: Festsetzung entsprechender Maßnahmen innerhalb und ggf. außerhalb des Plangebietes

Abb. 11 3. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 93 (Planzeichnung)



## 7.12 Textliche Hinweise

Textliche Hinweise werden im Laufe des Aufstellungsverfahrens gemäß den Ergebnissen der Beteiligungen ergänzt.

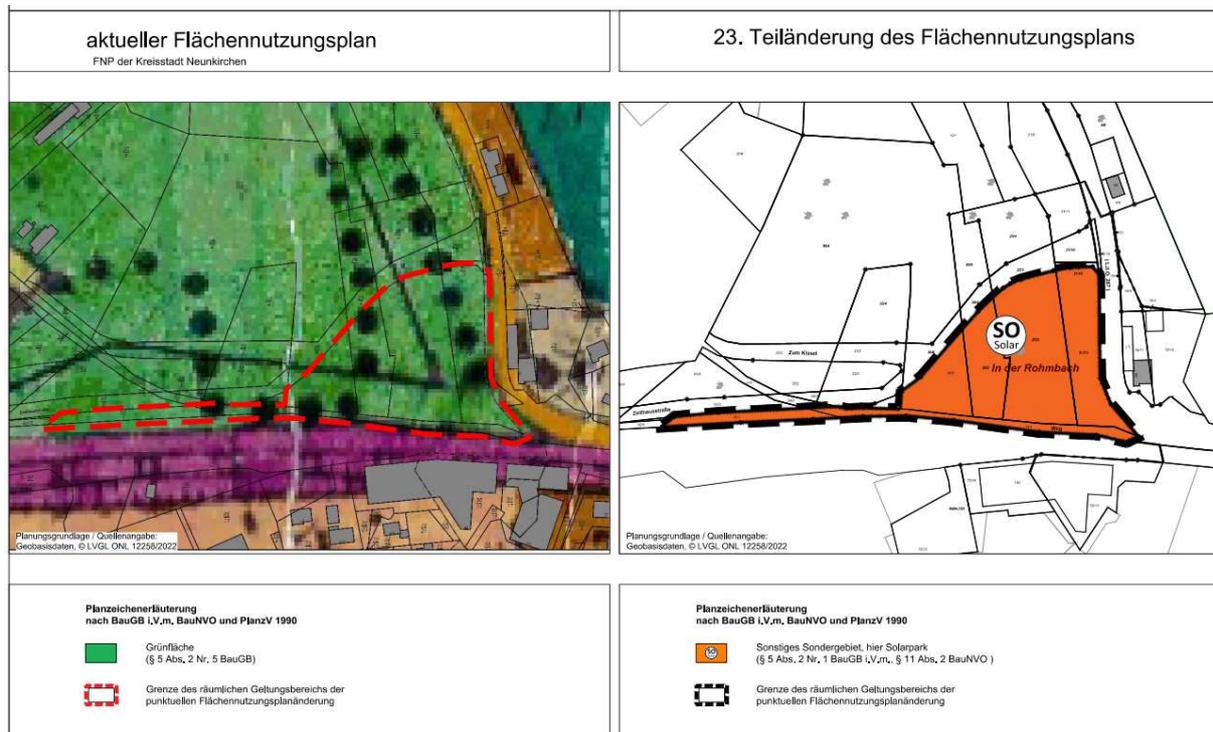
## 7.13 Nachrichtliche Übernahme

Die nördlichste Auskrugung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (s. Kap. 2.2.2, ehem. Neuplanung der Straße des Rombachaufstieges) berührt geringfügig das nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Da die Planung der 3. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 93 in diesem Bereich lediglich eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung darstellt (=Zurücknahme der ehem. Straßenneuplanung und Festsetzung von Grünfläche, vgl. Planzeichnung), ergeben sich hieraus keine Konflikte bzw. Beeinträchtigungen.

Dennoch wurde der Bereich, in dem das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet berührt, als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufgenommen.

## 8 Darstellungen der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Abb. 1223. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung, Vorentwurf)



Die Änderung der Darstellungen im Rahmen der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes beziehen sich lediglich auf die Fläche der PV-Anlage selbst (vgl. Kap. 2.2.1). Hier soll die Darstellung, entsprechend den Festsetzungen im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung, von „Grünfläche“ auf „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden. Für den Bereich der ehemals geplanten Neuordnung des Rombachaufstieges (vgl. Kap. 2.2.2) entspricht die Darstellung der Realität, hier ist keine Änderung notwendig.

## 9 Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes

### **Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes (§ 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Beschluss zur 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 wurde durch den Rat der Kreisstadt Neunkirchen am 19.5.2022 gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich am \_\_\_\_\_.2022.

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslage des Vorentwurfes zur Planung im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen vom \_\_\_\_\_.2022 bis zum \_\_\_\_\_.2022. Ergänzend wurden die Planunterlagen im gleichen Zeitraum im Internetportal der Stadt veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte ortsüblich am \_\_\_\_\_.2022.

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB), Scoping (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.2022 mit der Bitte um Stellungnahme zu das Plangebiet betreffenden Belangen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB) bis \_\_\_\_\_.2022. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte ebenfalls mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.2022.

### **Beschluss zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Basis des Entwurfes des Bebauungsplanes wurde durch den Rat der Stadt Neunkirchen am \_\_\_\_\_.2022 gefasst.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Offenlage des Planentwurfes vom \_\_\_\_\_.2022 bis \_\_\_\_\_.2022 im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen. Ergänzend wurden die Planunterlagen im gleichen Zeitraum im Internetportal der Stadt veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage erfolgte ortsüblich am \_\_\_\_\_.2022.

### **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.2022 mit der Bitte um Stellungnahme bis \_\_\_\_\_.2022.

Die im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingebrachten Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen am \_\_\_\_\_.2022 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis der Abwägung wurde denjenigen, die Anregungen eingebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB)

### **Satzungsbeschluss**

Die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf´m Kiesel“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und Hinweisen, wurde am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ vom Rat der Kreisstadt Neunkirchen als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates gebilligt.

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplans**

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte ortsüblich am \_\_\_\_\_.2022. Die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 ist damit am \_\_\_\_\_.2022 in Kraft getreten.

### **Ausfertigung**

Die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 Auf'm Kessel wurde am \_\_\_\_\_.2022 ausgefertigt.

## **10 Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Beschluss zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Rat der Kreisstadt Neunkirchen am 19.5.2022 gefasst. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte am \_\_\_\_\_.2022.

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslage des Vorentwurfes der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen vom \_\_\_\_\_.2022 bis zum \_\_\_\_\_.2022. Ergänzend wurden die Planunterlagen im gleichen Zeitraum im Internetportal der Stadt veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich am \_\_\_\_\_.2022.

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB), Scoping (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.2022 mit der Bitte um Stellungnahme zu das Plangebiet betreffenden Belangen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB) bis \_\_\_\_\_.2022. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte ebenfalls mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.2022.

### **Beschluss zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Kreisstadt Neunkirchen am \_\_\_\_\_.2022 angenommen und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Offenlage des Planentwurfes vom \_\_\_\_\_.2022 bis \_\_\_\_\_.2022 im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen. Ergänzend wurden die Planunterlagen im gleichen Zeitraum im Internetportal der Stadt veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung sowie der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, erfolgte ortsüblich am \_\_\_\_\_.2022.

### **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2022 mit der Bitte um Stellungnahme bis \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2022. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

Die im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingebrachten Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2022 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis der Abwägung wurde denjenigen, die Anregungen eingebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB)

### **Abschließender Beschluss**

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ die 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

### **Genehmigung**

Die 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Neunkirchen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ genehmigt.

### **Bekanntmachung**

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans.

### **Ausfertigung**

Die 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Neunkirchen wurde am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2022 ausgefertigt.

# 11 Rechtsnormen, Pläne, Quellen

## 11.1 Rechtsnormen

### EU

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. APRIL 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010

### Bund

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist"

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist

## **Land**

Saarländisches Landesplanungsgesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I 648).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Saarländisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Landeswaldgesetz für das Saarland vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

## **11.2 Übergeordnete Planungen**

Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Siedlung" vom 4. Juli 2006

Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt"

Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen

## **11.3 Literatur**

Ministerium für Umwelt des Saarlandes (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung. Methode zur Bewertung des Eingriffes, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos. Saarbrücken, November 2001

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 - 3. 2. Aufl., Wiesbaden

Blab, J. (1994): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn-Bad Godesberg

Brahms, E. & S. Jungmann (1996): Die Anwendung der Eingriffsregelung für Boden, Wasser und Klima/Luft. In: Laufener Seminarbeiträge 2/96, S. 127 - 134.

Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landespflege (BFN, Hrsg.) (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.

Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landespflege (BFN, Hrsg.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn - Bad Godesberg.

Bundesverband neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.) (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Berlin

LANA, Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz Landschaftspflege und Erholung (2004): Empfehlungen der LANA zu "Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)", Ständiger Ausschuss "Eingriffsregelung der LANA". Stand: 09.02.2004, unveröffl.

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (2014): Rote Liste der Brutvögel Rheinland-Pfalz. Im Internet abrufbar unter: [www.mueef.rlp.de](http://www.mueef.rlp.de)

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn-Bad Godesberg.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd RLP (2018): „Großflächige Solaranlagen im Freiraum - Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht“

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt

## **11.4 Internet**

<https://geoportal.saarland.de>

## **11.5 Sonstige Quellen**

Ergebnisse des Scoping-Termines auf der Fläche am 28.4.2022 mit Unterer Naturschutzbehörde

Ergebnisse erster naturschutzfachlicher Erhebungen auf der Fläche durch das IfR

Kaufvertrag zwischen der RAG Aktiengesellschaft und der NR Grundstücksverwaltungs GmbH

Kartengrundlagen des LVGL Saarland